

# Kurz-Protokoll

## 42. (21-25) Gemeinderatssitzung des Einwohnergemeinderates Flumenthal

vom Montag, 27. Januar 2025, 19.30 Uhr  
im Gemeindesaal Flumenthal

### **Kurzfassung zur Veröffentlichung im Internet** **(P.42 (21-25) kurzfass)**

---

<b>Vorsitz:</b>	Christoph Heiniger, Gemeindepräsident
<b>Anwesend:</b>	Pascal Fürst Gaby Schneeberger Nathalie Stampfli Markus Zubler
<b>Gäste:</b>	-
<b>Entschuldigt:</b>	Jacqueline Fuchs, Gemeindeschreiberin
<b>Protokoll:</b>	Christoph Heiniger, Gemeindepräsident

---

#### Traktandenliste

- |     |                                                                                                                                                                       |             |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.  | <u>Begrüssung, Eintreten auf Traktandenliste</u><br>. Diskussion, Beschluss                                                                                           | C. Heiniger |
| 2.  | <u>Protokoll</u><br>. GR-Sitzung vom 13.01.2025<br>. Diskussion, Genehmigung                                                                                          | C. Heiniger |
| 3.  | <u>Ersatz Wasserleitungen iZ 6-Spur Ausbau A1 LUT-WAN</u><br>. Teil GWP, Genehmigung<br>. Antrag der Bau- und Werkkommission<br>. Orientierung, Diskussion, Beschluss | P. Fürst    |
| 4.  | <u>Verkehrskonzept Gemeinde Flumenthal</u><br>. „T 30“ und „Parkplatzkonzept“ / Gemeinsame Haltung des Gemeinderates<br>. Orientierung, Diskussion, Beschluss         | M. Zubler   |
| 5*. | <u>Pacht GB 342 - Vorgehen</u><br>. Kündigung bisheriger Pächter per 31.08.2025 – Vorgehen zur künftigen Pacht<br>. Orientierung, Diskussion, Beschluss               | C. Heiniger |
| 6.  | <u>Mitteilungen / laufender Posteingang</u><br>. Kenntnisnahme, Auftragserteilung                                                                                     | C. Heiniger |
| 7.  | <u>Berichte der Ressortchefs</u><br>. Information, Kenntnisnahme, allenfalls Beschlüsse                                                                               | Alle        |
| 8.  | <u>Verschiedenes</u><br>. Information, Diskussion, allenfalls Beschlüsse                                                                                              | Alle        |

**1. Begrüssung, Eintreten auf Traktandenliste**

- . Diskussion, Beschluss

Christoph Heiniger begrüsst zu der heutigen Gemeinderatssitzung.  
Aus gesundheitlichen Gründen ist Jacqueline Fuchs heute entschuldigt – sie ist bis 09.02.2025 krankgeschrieben. Aus diesem Grund wirkt C. Heiniger als Tagesaktuar und erstellt dabei ein Kurzprotokoll.

Die Einladung zu der heutigen Sitzung wurde, zusammen mit den Unterlagen zu den Traktanden am 22. Januar 2025 verschickt.

Die Traktandenliste wird genehmigt und das Eintreten einstimmig beschlossen.

**2. Protokolle**

- . GR-Sitzung vom 13. Januar 2025
- . Diskussion, Genehmigung

Protokoll der GR-Sitzung vom 13. Januar 2025:

Das Protokoll wird ohne Änderungswünsche genehmigt und verdankt.

**3. Ersatz Wasserleitungen iZ 6-Spur Ausbau A1 LUT-WAN**

- . Teil GWP, Genehmigung
- . Antrag der Bau- und Werkkommission
- . Orientierung, Diskussion, Beschluss

Einleitung

Wie an der letzten GR-Sitzung beauftragt, hat die BWK an ihrer Sitzung vom 20.01.2025 das Thema behandelt und den Antrag beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Gemeinderat zugestellt.

Es sind dies:

- Antrag der BWK vom 21.01.2025
- Notiz spi - Ersatz Wasserleitungen Deitingen iZ. 6-Spur Ausbau A1
- Plan spi – Teil-GEP
- Technischer Bericht spi - Ersatz Wasserleitung iZ. 6-Spur Ausbau A1 LUT-WAN

P. Fürst erläutert dazu folgendes:

- Dem GR ist bekannt um was es in diesem Thema geht
- Grundsätzlich betrifft das Thema die Gemeinde Deitingen, welche auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat
- Formell verlangt der Kanton eine Zustimmung des GR Flumenthal zum Teil-GEP



**EINWOHNERGEMEINDE FLUMENTHAL**  
Bausekretariat, Jurastrasse 6  
4534 Flumenthal  
[www.flumenthal.ch](http://www.flumenthal.ch)

**espace SOLOTHURN**  
savoir vivre

An den Gemeinderat

4534 Flumenthal

Flumenthal, 21.01.2025

Antrag Zustimmung Teil GEP Ersatz Wasserleitung iZ 6 Spur Ausbau A1

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau- und Werkkommission hat an der Sitzung vom 20.01.2025 die Unterlagen für das Projekt Teil GEP, Ersatz Wasserleitung iZ. 6 Spur Ausbau A1, LUT-WAN gesichtet und empfiehlt dem Gemeinderat das Bauvorhaben gutzuheissen.

Unter dem Vorbehalt dass für die Gemeinde Flumenthal keine Folgekosten, Unterhaltskosten und Kosten für allfällige Umleitungen sowie Anpassungen vom Projekt, anfallen.

Die Dienstbarkeiten sollen im Grundbuchamt eingetragen werden.

Freundliche Grüsse

i.A. Gaby Schneeberger

Bausekretärin

### Diskussion im Gemeinderat

Auf Anfrage von C. Heiniger, erklärt P. Fürst, dass er keine Kenntnis zum aktuellen Stand i.S. Einsprache der BKW hat.

Auf Anfrage von M. Zubler, erklärt G. Schneeberger, dass die Auflage (auch in Flumenthal) bereits erfolgt ist.

#### Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem Antrag der BWK zu folgen und damit - unter dem Vorbehalt, dass für die Gemeinde Flumenthal keine Folgekosten, Unterhaltskosten und Kosten für allfällige Umleitungen sowie Anpassungen vom Projekt anfallen - die Zustimmung zum Teil-GEP

#### Weiteres Vorgehen

- . Info spi / Protokollauszug (GP)

#### **4. Verkehrskonzept Gemeinde Flumenthal**

- . „T 30“ und „Parkplatzkonzept“ / Gemeinsame Haltung des Gemeinderates
- . Orientierung, Diskussion, Beschluss

#### Einleitung

Der Gemeinderat wurde von M. Zubler dokumentiert. Es geht ihm heute darum die traktandierten Themen „Tempo 30“ und „Parkplatzkonzept“ zu diskutieren und wenn möglich, dazu eine gemeinsame Haltung des Gemeinderates zu finden.

M. Zubler ist sich bewusst, dass das Thema sehr emotional ist und fast jede Einwohner/in dazu eine eigene Meinung hat. Umso wichtiger wäre es eine gemeinsame Haltung des Gemeinderates zu erarbeiten.

M. Zubler führt durch das Traktandum. Es geht ihm darum die beiden Themen T30 und Parkierungskonzept separat zu diskutieren, beginnend mit T30 generell:

- Ist heute schon partiell in der Gemeinde eingeführt
- Aus Erfahrungen möglichst flächendeckend anzustreben
- Gemeinde eignet sich gut da keine Durchgangsstrassen (trotzdem Durchgangsverkehr)
- Bei Einführung keine Überbauungen / Möblierungen der Strasse nötig
- Anschliessend grundsätzlich Rechtsvortritt – mit Möglichkeiten von Stop oder anderen Anpassungen bis hin zu Fussgängerstreifen
- Bei T20-Zone gilt grundsätzlich Vortritt für Fussgänger – bei T30 nicht

#### Diskussion im Gemeinderat

Es wird eingehend diskutiert (Auszug)

- Kann T20-Zone beim Bahnhofweg beibehalten werden?
  - Ja, dies ist möglich und wird vom GR unterstützt
- Was gilt für Blaulichtorganisationen bei T30?
  - Grundsätzlich genau wie heute, die Verhältnismässigkeit – im Einsatz Überschreitung ohne Strafe möglich, solange die Verhältnismässigkeit gewährt ist
- Können heutige bauliche Massnahmen / Hindernisse etc. rückgebaut werden?
  - Ja, dies ist möglich – es gibt keine Pflicht mehr für bauliche Massnahmen
- Sind partiell Abweichungen vom Rechtsvortritt möglich?
  - Ja, dies kann fallweise anders gelöst werden

#### Beschlussfassung / Gemeinsame Haltung des Gemeinderates zu T30 generell:

Der GR einigt sich auf nachfolgende gemeinsame Haltung:

- Die Einführung von generell Tempo 30 im Dorf soll weiterverfolgt werden
  - Eine Ausnahme bildet der Bahnhofweg – da soll T20 bleiben
  - Weitere Ausnahmen (beim früheren Lavande, Schulhausstr.) sind zu prüfen
  - Es soll ein Detailvorschlag inkl. allfälligen Stop-Strassen und Fussgängerstreifen ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgeschlagen werden

Zum Parkierungskonzept führt M. Zubler wie folgt ein:

- Auch hier geht es um einen Grundsatzentscheid – weiterverfolgen oder nicht
- Hierzu lässt die Gesetzgebung viel Spielraum – heisst auch viele Diskussionspunkte
- Wenn das Thema weiterverfolgt wird, wird zwingend ein Reglement benötigt
- Es gibt grundsätzliche Optionen wie blaue Zonen, Parkkarten, Parkverbote wo nötig
- Aktuell bestehen bereits «Hotspots» wie der Wendepplatz Allmend oder rund um das Gemeindehaus
- Massnahmen sollten konkret und gut abgestimmt sein

#### Diskussion im Gemeinderat

Es wird eingehend diskutiert (Auszug)

- Kann auch bei einer Umsetzung der Wendepplatz als solcher Bestand haben?
  - Ja, dies muss sogar so sein – hier ist ein sinnvolles Konzept nötig, da der heutige Zustand (Dauerabstellplatz etc.) illegal ist
- Wer kontrolliert die Umsetzung eines Parkierungskonzeptes?
  - Klar die Polizei – diese kann bei wiederholten Problemen aufgeboten werden
- Können Massnahmen wie blaue Zone, Parkverbote etc. auch gemischt angewendet werden
  - Ja, dies ist möglich

#### Beschlussfassung / Gemeinsame Haltung des Gemeinderates zum Parkierungskonzept:

Der GR einigt sich auf nachfolgende gemeinsame Haltung:

- Die Einführung eines Parkierungskonzeptes im Dorf soll weiterverfolgt werden
  - Als besondere Hotspots sind dabei zu beachten:
    - Wendepplatz Allmend: Detailkonzept nötig
    - Rund ums Gemeindehaus: Parkverbote
    - Höflisgasse ab Waldau, Werkstrasse bis Kieswerk – Parkverbote
    - Kirchgasse: blaue Zone (mit Unterbrüchen zum Erhalt des Verkehrsflusses) ab Südeinfahrt Kirchgemeindehaus bis Höhe Kirchgasse 9 auf der Trottoirseite
  - Es soll ein Detailvorschlag inkl. Signalisationen ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgeschlagen werden

#### Weiteres Vorgehen

- . Auftrag zur Weiterverfolgung / Ausarbeitung der beiden Themen an die AG OP-Revision zusammen mit spi (Lead M. Zubler)
- . Nach Vorliegen erneute Traktandierung im GR, Beschluss zur Umsetzung
- . Anschliessend Einbezug in Mitwirkungsveranstaltung – nicht Bestandteil der OP-Rev.

#### Weiter informiert M. Zubler i.S. OP-Revision:

Am 22.01.2025 stellten M. Zubler / C. Sigrist den aktuellen Stand Bericht der OP-Revision vor. Der Kanton nahm diesen entgegen. Nach einigen Diskussionen, konnte festgelegt werden, dass die Gemeinde bis am 11.06.2025 das Ergebnis der Vorprüfung erhalten wird.

Nach kurzer Diskussion wird die Mitwirkungsveranstaltung wie folgt festgelegt:

- **Mittwoch, 26.06.2025; 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle**
  - Unter Vorbehalt, dass C. Sigrist dann kann
  - Abstimmung / Vorbereitung durch M. Zubler / C. Sigrist
  - Avisierung Infrastruktur der Weltentdecker durch GP / GS

**5\*. Pacht GB 342 – Vorgehen**

- . Kündigung bisheriger Pächter per 31.08.2025 – Vorgehen zur künftigen Pacht
- . Orientierung, Diskussion, Beschluss

Einleitung

Der Gemeinderat wurde von C. Heiniger dokumentiert. Es geht heute darum, das konkrete weitere Vorgehen zu besprechen und zu beschliessen. Dazu liegt folgender Antrag des Gemeindepräsidenten vor.

Diskussion im Gemeinderat

Es wird eingehend über den Antrag diskutiert (Auszug):

- Der neue Vertrag kann noch verbessert werden
  - z.B. Bezeichnung Pachtzins / Jahr oder Auslösung des Vertrages bei Aufgabe der Landwirtschaftlichen Tätigkeit
- Sollen / müssen Vergabekriterien definiert werden?
  - Nein, dies ist nicht nötig – der GR entscheidet dann nach bestem Wissen und Gewissen
- Muss die Pacht mit der Bewirtschaftung der Parzelle verbunden sein?
  - Ja, dies ist so – das Grundstück soll der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Beschlussfassung

Der GR beschliesst einstimmig den Antrag des Gemeindepräsidenten

Weiteres Vorgehen

- . Publikation (GP / GS)
- . Aufgeführter Publikationstermin ist Richtgrösse - nicht zwingend

**6. Mitteilungen / laufender Posteingang**

- . Kenntnisnahme, Auftragserteilung
  
- . Sponsoringanfrage «Magische Momente der Filmmusik Vol.3» Juni 2025
- . Der GR beschliesst keinen Unterstützungsbeitrag zu leisten
  
- . Kurzprotokoll Meldewesen 13.12.2024 – 13.01.2025:
  - . Einwohnerzahl: 1052
- . Merkblatt Amt für Gemeinden:

## Amtsperiode



**Die Amtsperiode der Friedensrichter beginnt jeweils am 1. August. Für die übrigen kommunalen Beamten und Behörden beschliesst der Gemeinderat den Beginn einer neuen Amtsperiode.**

### Ausgangslage

Der genaue datumsmässige Beginn einer neuen Amtsperiode gibt auf kommunaler Ebene alle vier Jahre wieder zu Diskussionen Anlass.

Auf kantonaler Ebene ist geregelt, dass die Amtsperiode von Beamten und Behörden jeweils am 1. August beginnt und am 31. Juli endet (vgl. § 27<sup>bis</sup> Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG; BGS 122.111], § 85<sup>quater</sup> Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12] sowie § 20 Abs. 1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 [StPG; BGS 126.1]).

Auf kommunaler Ebene fehlt – mit Ausnahme bei den Friedensrichtern – eine entsprechende gesetzliche Regelung, weshalb nachfolgend aufgezeigt wird, welchen Spielraum die Gemeinden zur Regelung der Amtsperiode haben.

### Rechtsgrundlagen

Nach Art. 61 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) beträgt die Amtsperiode für alle Beamten und Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre (Abs. 1). Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder den Rest der Amtsperiode (Abs. 2). § 85<sup>quater</sup> Abs. GO lautet: Die Amtsperiode der Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli. Laut § 4 GO sind auch Friedensrichter solche Beamte.

Gemäss § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst und wählt der Gemeinderat in der ordentlichen Gemeindeorganisation in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ergibt sich dieselbe Kompetenz des Gemeinderates aus § 97 Abs. 2 GG und in einem Zweckverband für den Vorstand aus § 176 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 2 GG.

### Konsequenzen

Für **Friedensrichter** beginnt die Amtsperiode daher jeweils am 1. August (für die Amtsperiode 2025-2029 am 1. August 2025, für die Amtsperiode 2029-2033 am 1. August 2029 etc.).

Für **die übrigen kommunalen Beamten und Behörden** gibt die Verfassung nur den Rahmen von vier Jahren vor, wobei damit lediglich die Jahrzahlen für die Amtsperiode fixiert werden. Beispielsweise muss somit die Amtsperiode 2025-2029 im Verlauf des Jahres 2025 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2029 enden. Eine neue Amtsperiode kann zudem erst beginnen, nachdem die entsprechenden Beamten und Behörden für die neue Amtsperiode überhaupt gewählt wurden. Daraus ergibt sich aber auch, dass nicht jede Amtsperiode genau vier Jahre betragen muss, sondern dies von Amtsperiode zu Amtsperiode divergieren kann.

Gestützt auf seine Generalkompetenz beschliesst somit der Gemeinderat einer Gemeinde (bzw. der Vorstand eines Zweckverbandes) den genauen datumsmässigen Beginn einer neuen Amtsperiode (und damit auch das genaue datumsmässige Ende der bisherigen Amtsperiode). Dabei kann er für verschiedene Behördenkategorien und verschiedene Beamte grundsätzlich auch unterschiedliche Daten festlegen.

Da die meisten Kommissionen in den Gemeinden durch den Gemeinderat gewählt werden, macht es beispielsweise Sinn, dass der Beginn der Amtsperiode der **Kommissionen** auf einen späteren Zeitpunkt als derjenige für den **Gemeinderat** festgelegt wird. So kann nämlich der

«neue» Gemeinderat die «neuen» Kommissionen wählen.  
Da in einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung diese u.a. den Vorstand wählt (vgl. § 172 Abs. 1 lit. b GG), macht es Sinn, dass der Beginn der Amtsperiode des **Vorstandes** auf einen späteren Zeitpunkt als der Beginn der Amtsperiode der **Delegiertenversammlung** festgelegt wird. So kann nämlich die «neue» Delegiertenversammlung den «neuen» Vorstand wählen.

Muss der Beginn der Amtsperiode des **Gemeinderates** als Behörde und des **Gemeindepräsidenten** oder der **Gemeindepräsidentin** als Beamter oder Beamtin identisch sein?  
In der ordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ebenfalls Mitglied des Gemeinderates (vgl. § 127 GG).

In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin (bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes) aus der Mitte des Gemeinderates (bzw. des Vorstandes) zu wählen (vgl. § 128 GG).

Grundsätzlich muss somit der Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin identisch sein. Würde beispielsweise die Amtsperiode des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin später als diejenige des Gemeinderates beginnen und der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin wäre nicht mehr Mitglied des «neuen» Gemeinderates, so würde der «neue» Gemeinderat temporär ein Mitglied zu viel zählen (nämlich alle «neuen» Mitglieder des Gemeinderates + der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin).

Ausnahmsweise kann die Amtsperiode des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin später als diejenige des Gemeinderates beginnen, wenn feststeht, dass der «bisherige» Gemeindepräsident oder die «bisherige» Gemeindepräsidentin in den «neuen» Gemeinderat gewählt wurde. Diesfalls würde der «neue» Gemeinderat nämlich nicht temporär ein Mitglied zu viel zählen.

Für den Beginn der Amtsperiode des **Vorstands** eines Zweckverbands und des **Präsidenten** oder der **Präsidentin des Vorstands** eines Zweckverbands gilt das Beschriebene sinngemäss.

Muss der Beginn der Amtsperiode des **Gemeinderates** und des **Vizepräsidenten** oder der **Vizepräsidentin** identisch sein?

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (vgl. § 130 GG).

Sofern der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin durch den Gemeinderat gewählt wird, soll der «neue» Gemeinderat den «neuen» Vizepräsidenten oder die «neue» Vizepräsidentin wählen können, womit die Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erst später als diejenige des Gemeinderates beginnen kann. Ist der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden, so behält er oder sie diese Funktion bis zum Beginn der Amtsperiode des «neuen» Vizepräsidenten oder der «neuen» Vizepräsidentin. Ist der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin nicht in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden, so kann er oder sie im «neuen» Gemeinderat – da er oder sie nicht mehr aus seiner Mitte stammt – diese Funktion nicht mehr ausüben und das Vizepräsidium bleibt bis zum Beginn der Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vakant.

Sofern der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an der Urne gewählt wird, kann für den Fall, dass der «bisherige» Vizepräsident oder die «bisherige» Vizepräsidentin nicht in den «neuen» Gemeinderat gewählt worden ist, durch einen identischen Beginn der Amtsperiode eine Vakanz des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vermieden werden.

Für den Beginn der Amtsperiode des **Vorstands** eines Zweckverbands und des **Vizepräsidenten** oder der **Vizepräsidentin des Vorstands** eines Zweckverbands gilt das Beschriebene sinngemäss.

Aus den aufgezeigten Gründen sollte es daher vermieden werden, dass der genaue datums-mässige Beginn einer Amtsperiode in Gemeindereglementen (bzw. Zweckverbandsreglementen) festgelegt wird. So hat der Gemeinderat (bzw. der Vorstand eines Zweckverbandes) die nötige Flexibilität, auf verschiedene Konstellationen (z.B. Zeitverzögerungen aufgrund eines nötigen zweiten Wahlgangs bei den Beamtenwahlen) reagieren und den Beginn einer neuen Amtsperiode entsprechend festlegen zu können.

- . Der Kreis-Friedensrichter muss per 01.08.2025 neu gewählt werden
- . Wahlbehörde ist der Gemeinderat Flumenthal
- . M. Zubler stellt sich voraussichtlich wieder zur Wahl – Danke Markus!

- . Verfügung Volkswirtschaftsdepartement Finanz- & Lastenausgleich 2025
- . Flumenthal erhält (wie budgetiert) Fr. 95'700.-
- . Kopien gehen an FV, FIKO und Ressortchef



## 7. Berichte der Ressortchefs

### Information, Kenntnisnahme, allenfalls Beschlüsse

#### Mensch und Kultur / Nathalie Stampfli

- Mit Mail vom 23.01.2025 teilte die Spitex mit, dass sich deren angespannte (personelle) Situation wesentlich entspannt und der Dienst ihre Leistungen wieder (fast) vollständig erbringen kann
- Am Dienstag, 28.01.2025 findet der jährliche Vereinskongress statt – G. Schneeberger unterstützt N. Stampfli dabei

#### Umwelt & Energie/Senioren/Gaby Schneeberger

- Der diesjährige Seniorenausflug findet am Dienstag, 20.05.2025 statt – es wäre schön, wenn der GP ein letztes Mal dabei wäre
  - C. Heiniger wird gerne dabei sein und gilt als angemeldet
- Am Donnerstag, 30.01.2025 findet eine GAW-Info zu FttH statt
  - P. Fürst / G. Schneeberger werden dabei sein

#### Bau- und Werk / Pascal Fürst

- Am 20.01.2025 fand die letzte BWK-Sitzung statt
  - Dabei wurde u.a. der Teil-GEP besprochen und beschlossen
  - Zudem wurde das weitere Vorgehen i.S. Infratrace diskutiert
  - Die Projektabschlüsse der vergangenen Strassensanierungen wurden beschlossen und alle Fragen dazu geklärt
- Zudem kamen 2 von 3 potenziell Interessierten Neumitglieder zu schnuppern – offenbar haben sie auch nach dieser Sitzung noch Interesse.
- Weiter wurde von spi angefragt, ob wir unseren Spühlplan Wasser auch im Rahmen der GWUL-Arbeiten durch Emch & Berger machen lassen wollen (10% Preisvorteil) – dies wurde im Rahmen der BWK-Kompetenz beschlossen

#### Öffentliche Sicherheit und Finanzen / Markus Zubler

- Am 23.01.2025 fand die erste FIKO-Sitzung 2025 statt
  - Dabei ging es insbesondere um die Jahresplanung
  - S. Meier war erstmal dabei
- Frau zz kam zum Schnuppern und zeigt nach wie vor Interesse.

#### Verwaltung/Bildung/Gemeindepräsidium/Christoph Heiniger

- Von den beiden Neugewählten ins Abstimmungs- und Wahlbüro ist inzwischen A. Sury vereidigt
  - N. Roth hatte noch vor der Vereidigung einen schweren Unfall – wir wünschen an dieser Stelle alles Gute!
  - Allenfalls wird C. Hungerbühler N. Roth vertreten
- Am 17.01.2025 war C. Heiniger an der Besprechung mit der Post i.S. Schliessung der Poststelle Riedholz
  - Die Schliessung spätestens per 2028 ist Seitens Post beschlossen
  - Es wird eine Lösung Post beim Partner gesucht
  - Als letzte Lösung gäbe es auch da den Heimservice
  - Die Interventionen der Gemeinde nützen wohl einmal mehr nichts
  - Die Übergabe der Petition mit über 1'000 Unterschriften soll noch erfolgen
- Am 22.01.2025 war C. Heiniger als Ersatz von P. Fürst an der Begleitkommissionssitzung zum 6-Spur Ausbau LU-HÄ
  - Dabei konnte er mit dem Leiter des AVT über die Objektvereinbarung reden - dieser nimmt sich unserer Forderung nach einer Kostentragung durch den Kanton an

**8. Verschiedenes**

**. Information, Kenntnisnahme, allenfalls Beschlüsse**

Schluss der Sitzung: 21.30 Uhr

Nächste GR-Sitzung: 24. Februar 2025 19.30 Uhr

Der Gemeindepräsident / Tagesaktuar:

Christoph Heiniger  
Flumenthal, im Januar 2025